

## WANN MUSS ICH EINE ARBEIT ANNEHMEN?

Nach dem Gesetz musst du jede Arbeit annehmen, welche als „angemessen“ erachtet wird. Ob eine Arbeit angemessen ist, richtet sich nach deinen Fähigkeiten und bisherigen Tätigkeiten. Eine Arbeit gilt wiederum als unzumutbar, in folgenden Fällen:

- Der neue Lohn ist tiefer als das Arbeitslosentaggeld (ausser für Zwischenverdienst).
- Die Arbeitstätigkeit ist dem Alter, der Gesundheit und den Fähigkeiten des Arbeitsnehmers nicht angemessen
- Der Lohn ist tiefer als der orts- und betriebsübliche Lohn (Gilt auch für Zwischenverdienst)
- Der Weg zur Arbeit dauert länger als 2h hin und 2h zurück.

Wenn du unter 30 Jahre alt bist, musst du auch eine Arbeit annehmen, die ausserhalb deiner bisherigen Tätigkeit liegt.

## WAS IST EIN ZWISCHENVERDIENST?

Du hast Arbeit gefunden, aber zu einem zu geringen Pensum und/oder lediglich für eine befristete Zeit. Wichtig ist, dass jeder Verdienst (Zwischenverdienst) der RAV gemeldet wird.

Wenn du von mehreren Teilzeitstellen eine Stelle verlierst, musst du die bleibende(n) Stelle(n) als Zwischenverdienst deklarieren.

Die Tage, an denen du im Zwischenverdienst arbeitest, zählen als Beitragszeit für die Arbeitslosenversicherung, wenn du nach Ablauf der Taggelder erneut arbeitslos wirst.

## HANDHABUNG IN EINEM BESCHAFTIGUNGSPROGRAMM

In einem Beschäftigungsprogramm arbeitest du Vollzeit. Diese Einsätze sollen dich fit für den Arbeitsmarkt halten. Erkundige dich nach den Angeboten in deinem Kanton.

Anstelle eines Lohnes bekommst du weiterhin Taggelder von der Versicherung. Beachte, dass du jedoch weiterhin Arbeitsnachweise einreichen musst. Die Zeit im Programm zählt nicht als Beitragszeit für spätere Anmeldungen, wenn du nach Ablauf der Rahmenfrist erneut arbeitslos wirst.

## SCHWANGER, KRANKHEIT, UNFALL

Wenn du während des Bezugs von Arbeitslosentaggeld **krank** oder **schwanger** wirst, muss dies umgehend der RAV gemeldet werden. Du hast weiterhin Anspruch auf Taggelder, jedoch nur für 30 Tage am Stück und insgesamt höchstens 44 Tage innerhalb einer laufenden Rahmenfrist. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 30 aufeinanderfolgende Tage, giltst du als nicht vermittelungsfähig und verlierst das Recht auf Entschädigung.

Bei einer **Schwangerschaft** musst du mit einem Arztzeugnis beweisen, dass du weiterhin arbeitsfähig bist. So bleibst du weiterhin versichert. Du kannst bis zur Geburt Taggelder beziehen und musst bis Ende des 7. Monat Arbeit suchen.

Nach der Geburt hast du Anrecht auf den gesetzlichen 14-wöchigen **Mutterschaftsurlaub** (AHV/ EO). Diese Taggelder werden über die Kantonale Ausgleichskasse ausbezahlt. Wenn du nicht in einem Arbeitsverhältnis bist, musst du die Taggelder der Mutterschaftentschädigung selbstständig bei der Ausgleichskasse anmelden.

Während des Bezuges von Arbeitslosentaggelder bist du unfallversichert. Dies gilt auch, wenn du in einer arbeitsmarktlchen Massnahme (AMM) teilnst. Ein **Unfall** muss der RAV sofort mitgeteilt werden. Es besteht während den ersten 3 Tagen weiterhin Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenkasse und anschliessend auf Taggelder der Unfallversicherung.

## ÜBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN FÜR ÄLTERE ARBEITSLOSE (ÜL)

Wer **nach dem 60. Geburtstag** von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wird (keinen Anspruch auf weitere Taggelder hat) und kein ausreichendes Einkommen mehr findet, kann bis zur ordentlichen Pensionierung Überbrückungsleistungen beantragen. Dies, damit keine Anmeldung für Sozialhilfe vorgenommen werden muss.

Voraussetzung für ÜL sind **mind. 20 Jahre Beitragszahlungen** in die AHV/IV, davon mind. 5 Jahre nach dem 50. Geburtstag. In Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge zuständig für die Auszahlung und Berechnung von ÜL. In den meisten anderen Kantonen ist es die Kantonale Ausgleichskasse.

**INFOFLYER  
ARBEITSLOS**



**Du erfährst in diesem Flyer kurz und knapp, was du nach einer Kündigung machen musst, um weiterhin ein Einkommen zu haben und welche Rechte du während dieser Zeit hast.**

**STAND 10.2025**

**Hast du offene Fragen oder Probleme bei der Arbeit? Dann komm in die IGA-Beratung!**

**Ruf uns an oder schreibe eine E-Mail, um einen Termin für eine Erstberatung zu vereinbaren.**



## KÜNDIGUNG – WAS TUN?

- Melde dich möglichst frühzeitig, jedoch spätestens am ersten Tag deiner Arbeitslosigkeit beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) an. Schnell handeln lohnt sich aufgrund von Wartefristen während der Anmeldung. Über die RAV erhältst du die nötigen Unterlagen, um dich bei einer Arbeitslosenkasse (ALK) anzumelden.
- Die Arbeitslosenversicherung prüft zuerst, ob dein:e ehemalige:r Arbeitgeber:in noch Zahlungspflichten dir gegenüber hat.
- Die Versicherung überprüft auch, ob du zu deiner Arbeitslosigkeit beigetragen hast. Such deshalb unbedingt bereits während der Kündigungsfrist deiner Anstellung eine neue Stelle und behalte alle Bewerbungsnachweise auf – sonst kann dies zu Kürzungen von Taggeldern führen.
- Wenn du aus gesundheitlichen Gründen selbst kündigst, muss dies mit einem Arztzeugnis belegt werden, z.B. mit einer arbeitsplatzbezogenen Krankschreibung. Lass dich zuvor durch die IGA beraten.

## WER HAT ANSPRUCH AUF ARBEITSLOSENTAGGELDER?

Die **Arbeitslosenversicherung** prüft, ob du lange genug Beiträge einbezahlt hast, oder ob du zu einer beitragsbefreiten Gruppe gehörst. Des Weiteren wird geprüft, ob du vermittlungsfähig bist. **Denn:** Taggeld bekommt nur, wer vermittlungsfähig ist. D.h. Du musst in der Lage sein, sofort eine Arbeit anzunehmen.

Ein Versicherungsschutz besteht, wenn du während der letzten zwei Jahre **mindestens 12 Monaten** gearbeitet hast und dein Arbeitspensum mind. 20% war und der Lohnausfall mindestens Fr. 500.- betrug.

**Ebenfalls Taggelder (beitragsbefreit)** gibt es für folgende Personen:

- Du hast mindestens 1 Jahr lang eine Schule, Ausbildung, Umschulung, oder Weiterbildung besucht.
- du warst krank, oder im Gefängnis, oder hast 12 Monate im Ausland gelebt und dort mind. 6 Monate gearbeitet (nur CH, z.T. Bew.C.).

- Nach einem Schul- oder Studienabschluss solltest du dich umgehend beim RAV anmelden. Es gibt eine Wartefrist von 120 Tagen, bis du Taggelder erhältst.
- Wenn du nach einer Scheidung, Trennung, Tod oder Invalidität des/der Ehepartner:in oder nachdem du bisher Kinder erzogen hast und du wegen einer wirtschaftlichen Notlage gezwungen bist wieder zu arbeiten.

## WICHTIGE ADRESSEN

**Kontaktstelle für Arbeitslose** (Beratung und Selbsthilfe)  
Klybeckstrasse 95, Basel Tel. 061 691 24 36 – [www.kstbasel.ch](http://www.kstbasel.ch)

**Basel-Stadt:**  
RAV öffentl. Arbeitslosenkasse – Utengasse 36, Basel –  
Tel. 061 267 50 00 – [www.awa.bs.ch](http://www.awa.bs.ch)

**Basel-Land:**  
KIGA öffentl. Arbeitslosenkasse – Bahnhofstrasse 32, Pratteln –  
Tel. 061 552 77 77 – [www.basel.land.ch](http://www.basel.land.ch)

## WIE WIRD MEIN TAGGELD BERECHNET?

In der Regel beträgt das Taggeld **70 oder 80 % des letzten Monatslohnes** (Grundlohn inkl. 13. Monatslohn, aber ohne Spesen und ohne Ferienentschädigungen). Bei einem unregelmässigen Einkommen wird der Durchschnitt der letzten 6 Monate genommen. Maximal können die letzten 12 Monate berücksichtigt werden.

## WIE LANGE ERHALTE ICH TAGGELDER?

Hier ist entscheidend wie du die letzten 2 Jahren gearbeitet hast und ob die RAV bei dir Taggelder gekürzt hat:

- Beitragsbefreite Personen erhalten maximal 90 Taggelder.
- Wer unter 25 Jahre alt ist und keine Unterhaltpflichten hat, erhält maximal 200 Taggelder.
- Wer in den letzten zwei Jahren mehr als 12, aber weniger als 18 Monate gearbeitet hat, erhält maximal 260 Taggelder.

- Wer mehr als 18 Monate gearbeitet hat, erhält maximal 400 Taggelder.
- Wer 22 bis 24 Monate gearbeitet hat, erhält maximal 520 Taggelder.
- Wer zudem über 55 Jahre alt ist oder eine Teil-IV-Rente von mind. 40% erhält, bekommt 520 Taggelder.

## WELCHES SIND MEINE PFLICHTEN ALS VERSICHERTE PERSON?

Du musst regelmässig Kontrollgespräche besuchen und Bewerbungsnachweise erbringen, dass du Arbeit suchst. Die Bewerbungsnachweise müssen schriftlich erfolgen und grundsätzlich monatlich der RAV eingereicht werden.

Du musst jederzeit eine Arbeit annehmen können. Die Versicherung kann dich verpflichten, an einer aktiven **arbeitsmarktlischen Massnahme AAM** teilzunehmen. Das ist ein Kurs oder ein Beschäftigungsprogramm (→ *Handhabung in einem Beschäftigungsprogramm*).

## WAS TUN BEI KONFLIKTEN MIT DER RAV?

Leider kann es zu Konflikten zwischen der RAV und arbeitslosen Personen kommen – und das kann sowohl **Zeit als auch Geld kosten**.

Beispielsweise kann dir die Arbeitslosenkasse Taggelder streichen, wenn sie der Meinung ist, dass du dich nicht korrekt verhalten hast. Gründe dafür können sein, dass du zuwenige Arbeitsnachweise eingereicht oder eine zumutbare Arbeitsstelle abgelehnt hast. Dieser Entscheid über die Kürzung von Taggeldern wird in einer Verfügung per Post zugestellt. Du hast 30 Tage Zeit, um eine mögliche Beschwerde bei der RAV einzureichen. Nimm in einer solchen Situation Kontakt mit einer Beratungsstelle, wie beispielsweise der Kontaktstelle für Arbeitslose auf.

Falls es zu Unstimmigkeiten mit deiner beratenden Person der RAV kommt, zögere nicht, das Gespräch zu suchen und nach möglichen Lösungen zu fragen. **Ein offener Dialog kann helfen, Missverständnisse zu klären und Konflikte zu vermeiden.**